

Breithaupt

8/2026
115. Jahrgang
AUGUST 2026

Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht

Begründet 1912 von Geh. Regierungsrat
Hermann Breithaupt, weiland ständiges
Mitglied des Reichsversicherungsamtes

Schriftleitung: Susanne Kunz, Richterin am Bayerischen Landessozialgericht;
Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Stuttgart · München · Hannover · Berlin · Weimar · Dresden

INHALTSVERZEICHNIS

Heft 8/2026

Entscheidungen (Leitsätze)

(geordnet nach Rechtsvorschriften)

Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil –

§§ 56, 58 Satz 1 und 2 SGB I; §§ 1936 Satz 1, 1960, 1964, 1975 Alt. 2 BGB; §§ 35 ff.,
315 ff. InsO

Ansprüche auf rückständige Rentenzahlungen eines verstorbenen Versicherten
können vom Nachlassinsolvenzverwalter nicht geltend gemacht werden, wenn der
Fiskus als gesetzlicher Erbe dieser Ansprüche ernsthaft in Betracht kommt.

BSG, Urt. v. 27.3.2025 – B 5 R 2/24 R –

Breith. 2026, 697

Sozialgesetzbuch II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende –

§§ 6a Abs. 2, 6b Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 SGB II

Aufwendungen eines zugelassenen kommunalen Trägers für ausschließlich im
Aufgabenbereich der besonderen Einrichtung eingesetzte Widerspruchssachbear-
beiter im Haushaltsjahr 2018 sind als Personalkosten „spitz“ abzurechnen.

BSG, Urt. v. 26.3.2025 – B 4 AS 4/24 R –

Breith. 2026, 728

§§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c, Abs. 3a Nr. 1, 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB II

Leben Partner ohne Vorliegen der Vermutungstatbestände aus § 7 Abs. 3a Nr. 2 – Nr. 4 SGB II kürzer als ein Jahr in einer Wohnung zusammen, ist die Annahme einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft gleichwohl möglich, erfordert aber das Hinzutreten gewichtiger Umstände im Einzelfall. Leben Partner so zusammen, wie es für eine beginnende Partnerschaft typisch ist, liegen darin noch keine gewichtigen Umstände, die auf das Bestehen einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft vor Ablauf eines Jahres schließen lassen.

LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 29.10.2025 – L 3 AS 163/25 B ER –

Breith. 2026, 725

§ 9 SGB II s. §§ 24 Abs. 1, 32 Abs. 1 Alt. 2 SGB X

Breith. 2026, 718

Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung –

§§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 103 SGB V; § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 6, 37 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 ÄBedarfsplRL

Die Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“ kann nicht Grundlage einer qualifikationsbezogenen Sonderbedarfszulassung sein, weil sie vom zeitlichen Umfang her nicht mit der Qualifikation in einem Schwerpunkt vergleichbar ist.

BSG, Urt. v. 18.5.2025 – B 6 KA 4/24 R –

Breith. 2026, 649

§ 109 Abs. 4 Satz 3 SGB V; § 17b KHG; §§ 7, 9 KHEntgG

Die rechtsverbindliche Auslegung von Regelungen der Fallpauschalenvereinbarung (FPVBG) ergibt sich nicht bereits aus dem Ergebnis eines zertifizierten Groupers.

BSG, Urt. v. 12.6.2025 – B 1 KR 14/24 R –

Breith. 2026, 662

Sozialgesetzbuch VII – Gesetzliche Unfallversicherung –

§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 SGB VII; Anl. 1 Nr. 3101 BKV

1. Die Anerkennung von COVID-19 als Arbeitsunfall setzt voraus, dass der Kontakt zu einer infizierten Person oder einer sonstigen Infektionsquelle im Rahmen einer versicherten Tätigkeit im Vollbeweis feststeht.

2. Für die Anerkennung einer Infektion mit SARS-CoV-2 als BK 3101 ist wie bei anderen Infektionskrankheiten eine besonders erhöhte Infektionsgefahr bei einer

versicherten Verrichtung erforderlich, die bei der Teilnahme des Klägers an einem zweitägigen Workshop trotz sonst weitgehender Kontaktvermeidung nicht festgestellt werden konnte.

Bay. LSG, Urt. v. 19.1.2026 – L 3 U 161/24 –

Breith. 2026, 667

Sozialgesetzbuch IX
– Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –

§§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 1, 90 Abs. 4, 99, 102 Abs. 1 Nr. 3, 112, 134 SGB IX

1. Erfüllt ein Leistungsempfänger (noch) seine Vollzeitschulpflicht kann keine Beendigung der allgemeinen Schulausbildung angenommen werden und es verbleibt bei der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe. Eine subjektive Zieldifferenz spielt insoweit keine Rolle.

2. Nichts anderes gilt insoweit für den weiteren, sich anschließenden Besuch eines Leistungsempfängers auf einer zweijährigen Berufsfachschule als weiterführende berufliche Vollzeitschule i.S.d. § 41 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) mit dem Ziel des Realschulabschlusses als einem dem mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4 HSchG) gleichwertigen Abschluss.

LSG Hessen, Urt. v. 4.3.2026 – L 4 SO 97/23 –

Breith. 2026, 705

§§ 151 Abs. 1 und Abs. 3, 152 Abs. 5 SGB IX

1. Ein Schwerbehindertenausweis kann nur an Personen ausgestellt werden, für die zuvor ein Gesamt-GdB von mindestens 50 festgestellt wurde.

2. Ein durch die Bundesagentur für Arbeit mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellter behinderter Mensch hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises, weil er die Eigenschaft der Schwerbehinderung mit einem Gesamt-GdB von 50 nicht erfüllt.

LSG Hessen, Urt. v. 27.1.2026 – L 3 SB 206/24 –

Breith. 2026, 711

Sozialgesetzbuch X
– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –

§§ 24 Abs. 1, 32 Abs. 1 Alt. 2 SGB X; § 6a BKGG; § 9 SGB II

Zur Frage, ob vor dem Erlass eines Rückforderungsbescheides nach einem Vorwegzahlungsbescheid mit Rückforderungsvorbehalt eine Anhörung zu erfolgen hat.

LSG Sachsen, Urt. v. 12.11.2025 – L 3 BK 3/21 –

Breith. 2026, 718

Krankenhausfinanzierungsgesetz

§ 17b KHG s. § 109 Abs. 4 Satz 3 SGB V

Breith. 2026, 662

Krankenhausentgeltgesetz

§§ 7, 9 KHEntgG s. § 109 Abs. 4 Satz 3 SGB V

Breith. 2026, 662

Fremdrentengesetz

§§ 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2, 31 Abs. 1 FRG; Art. 3 Abs. 1, Art. 7 VO (EG) Nr. 883/2004

1. Die „13. Rente“ als jährliche Einmalzahlung aus der slowakischen RV (Gesetz Nr. 592/2006 der Slowakischen Republik v. 21.10.2020) ist eine Leistung eines ausländischen Sozialversicherungsträgers, die nach § 31 Abs. 1 FRG eine deutsche Rente nach dem Fremdrentenrecht zum Ruhen bringt, soweit der laufenden slowakischen Rente, auf der die Einmalzahlung beruht, rentenrechtliche Zeiten zugrunde liegen, die auch bei der Bewilligung der FRG-Rente berücksichtigt wurden.

2. Die Anwendung von § 31 Abs. 1 FRG auf die „13. Rente“ aus der slowakischen Rentenversicherung ist gemäß § 2 Satz 2 FRG nicht nach § 2 Satz 1 Buchst. b FRG ausgeschlossen, weil Art. 9 des Schlussprotokolls zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik über Soziale Sicherheit vom 12.9.2002 die Anwendung ausdrücklich vorsieht.

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 3.3.2026 – L 9 R 3691/25 – *Breith. 2026, 689*

Berufskrankheitenverordnung

Anl. 1 Nr. 3101 BKV s. § 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 SGB VII

Breith. 2026, 667

Bundeskindergeldgesetz

§ 6a BKGG s. §§ 24 Abs. 1, 32 Abs. 1 Alt. 2 SGB X

Breith. 2026, 718

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 1936 Satz 1, 1960, 1964, 1975 Alt. 2 BGB s. §§ 56, 58 Satz 1 und 2 SGB I

Breith. 2026, 697

Gerichtsverfassungsgesetz

§ 198 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 1 GVG

1. In sozialgerichtlichen Verfahren besteht erst dann i.S.v. § 198 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 GVG Anlass zur Besorgnis, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird, wenn aufgrund des bisherigen Verlaufs des Verfahrens bereits absehbar ist, dass das Gericht nicht mehr mit einer 12-monatigen Vor-

bereitungs- und Bedenkzeit auskommen wird (Fortsetzung von LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.4.2023 – L 37 SF 127/20 EK AS – Juris, RdNr. 46).

2. Bei der Prüfung, ob zum Zeitpunkt der Erhebung einer Verzögerungsrüge eine Rügesituation i.S.v. § 198 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 GVG vorlag, ist zugrunde zu legen, dass für einen verständigen Rügeföhrer erkennbar war, dass die Corona-Pandemie jedenfalls in ihrer Anfangsphase einen besonderen Fall von höherer Gewalt darstellte, dass Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus und zum Schutz der Bevölkerung auch im Justizbetrieb ergriffen werden mussten, und dass gerichtliche Verfahren vorübergehend nicht ohne Einschränkung weiterbetrieben werden konnten.

LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.1.2026 – L 37 SF 238/23 EK AS –

Breith. 2026, 736

Insolvenzordnung

§§ 35 ff., 315 ff. InsO s. §§ 56, 58 Satz 1 und 2 SGB I

Breith. 2026, 697

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Art. 3 Abs. 1, Art. 7 VO (EG) Nr. 883/2004 s. §§ 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2, 31 Abs. 1 FRG

Breith. 2026, 689

Bedarfsplanungs-RL-Ärzte

§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 6, 37 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 ÄBedarfsplRL s. §§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 103 SGB V

Breith. 2026, 649

Entscheidungen

(nach Gericht und Verkündungsdatum)

Bundessozialgericht

26.3.2025	B 4 AS 4/24 R	728
27.3.2025	B 5 R 2/24 R	697
18.5.2025	B 6 KA 4/24 R	649
12.6.2025	B 1 KR 14/24 R	662

Landessozialgerichte

Bay. LSG

19.1.2026	L 3 U 161/24	667
-----------	--------------------	-----

LSG Baden-Württemberg

3.3.2026	L 9 R 3691/25	689
----------	---------------------	-----

LSG Berlin-Brandenburg

22.1.2026	L 37 SF 238/23 EK AS	736
-----------	----------------------------	-----

LSG Hessen

27.1.2026	L 3 SB 206/24	711
4.3.2026	L 4 SO 97/23	705

LSG Sachsen

12.11.2025	L 3 BK 3/21	718
------------	-------------------	-----

LSG Schleswig-Holstein

29.10.2025	L 3 AS 163/25 B ER	725
------------	--------------------------	-----

Breithaupt Sammlungen von Entscheidungen aus dem Sozialrecht (Breith.)

Schriftleitung: Susanne Kunz, Richterin am Bay. LSG, München

Redaktion: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Doris Reif, Ass. iur. (V.i.S.d.P.), Lektorat Sozialrecht, Postfach 80 03 40, 81603 München.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Urheber- und Verlagsrechte, ausdrücklich auch die Übersetzung in andere Sprachen und Schriften, die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art oder der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtsentscheidungen – auch auszugsweise – bleiben vorbehalten; es bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Verlags.

Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung.

Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Levelingstraße 6a, 81673 München; Telefon 0 89/43 60 00-20; Fax 0 89/4 36 15 64; www.boorberg.de; E-Mail: mail@boorberg.de
Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart; Telefon 07 11/7 38 50; Fax 07 11/7 38 51 00; E-Mail: anzeigen@boorberg.de. Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1. 1. 2023 ist zurzeit gültig.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld.

Druck: Liskow Druck und Verlagsgesellschaft mbH, Oldenburger Allee 23, 30659 Hannover.

Erscheinungsweise: am 25. jeden Monats.

Bezugspreis: jährlich EUR 290,40 einschl. Versandkosten; Einzelheft EUR 28,- zzgl.

Versandkosten. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus.

Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn sie spätestens sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegt.

ISSN 0342-2003